

ZULASSUNGS-AUSSCHUSS – ZAHNÄRZTE

für den Bezirk Nordrhein

Beantragung polizeiliches Führungszeugnis

Gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 32b Abs. 2 der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV) ist für die Zulassung als Vertragszahnarzt oder Vertragszahnärztin und für die Antragstellung zur Genehmigung der Beschäftigung angestellter Zahnärztinnen und Zahnärzte die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich. Die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten bedarf keiner Vorlage eines Führungszeugnisses.

Vorgehen für die Beantragung des Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 BZRG:

- Zuständige Stadt-/Gemeindeverwaltung am Wohnsitz
- Belegart 0 „zur Vorlage bei einer Behörde“
- Angabe Behördenkennzeichen R9872

Sollten Sie über die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) verfügen, bitten wir Sie um Beantragung eines europäischen Führungszeugnisses gem. § 30b BZRG.

Verwendungszweck: Zulassung oder Anstellung

Empfänger angeben: Zulassungsausschuss für den Bezirk Nordrhein
40181 Düsseldorf
oder
Zulassungsausschuss für den Bezirk Nordrhein
Lindemannstr. 34-42
40237 Düsseldorf

Bitte denken Sie auf dem Weg zum Bürgerbüro an den Personalausweis oder Reisepass und die Gebühr für die Beantragung des Führungszeugnisses.

Unter www.bundesjustizamt.de können Sie sich auch über die Online-Beantragung informieren.